

Freiwillige Feuerwehr Knittlingen Jugendordnung

Vorwort

Die Gründung der Jugendfeuerwehr Knittlingen erfolgte im Jahr 2004 in der Abteilung Freudenstein – Hohenklingen. Erst im Jahr 2006 folgten die Abteilungen Knittlingen und Kleinvillars.

1 Organisation

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Knittlingen ist in dieser Ordnung Jugendfeuerwehr genannt und besteht aus den Jugendabteilungen in
 - Knittlingen
 - Freudenstein - Hohenklingen
 - Kleinvillars

- 1.2 Die Jugendfeuerwehr Knittlingen gehört der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband und dem Jugendfeuerwehrverband Enzkreis an und erkennt deren Satzung an.

- 1.3 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen nach dieser Ordnung selbst.

- 1.4 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes, dessen Stellvertreter und der benannten Abteilungsjugendfeuerwehrwarten bedient.

- 1.5 Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr bzw. Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen.

- 1.6 Den rechtlichen Rahmen für die Jugendordnung bildet die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dort wird auch ausdrücklich auf diese Jugendordnung verwiesen.

2 Jugendfeuerwehrarbeit

- 2.1 Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendliche; die gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- 2.2 Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - 2.2.1 die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird.
 - 2.2.2 die Kinder und Jugendliche innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen.
 - 2.2.3 Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden.
 - 2.2.4 Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - 2.3.1 Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten.
 - 2.3.2 das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern.
 - 2.3.3 den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen.
 - 2.3.4 aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- 2.4. In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - 2.4.1 Aufgaben der Feuerwehr
 - 2.4.2 Brandschutzerziehung
 - 2.4.3 Erste Hilfe
- 2.5. Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
 - 2.5.1 aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen.
 - 2.5.2 Öffentlichkeitsarbeit.
 - 2.5.3 Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr – Fachpresse.
 - 2.5.4 Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 Jahren und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Angehörige in die jeweilige Abteilung aufgenommen werden, in dessen Stadtteil sie wohnen. Über eine Ausnahme dieser Abteilungszugehörigkeits-/ Stadtteilregelung entscheidet der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen, der Stadtjugendfeuerwehrwart, die betroffenen Abteilungsjugendfeuerwehrwarte, sowie die betroffenen Abteilungskommandanten. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über eine Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss der jeweils betroffenen Jugendfeuerwehrabteilung.
- 3.2 Es muss eine Probezeit von 3 Monaten geleistet werden (Jugendfeuerwehranwärter). Nach Ablauf dieser Probezeit werden die Kinder und Jugendliche entsprechend der Richtlinien einheitlich eingekleidet und erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 3.3 Nach Vollendung des 16. Lebensjahres können Jugendliche am Übungsdienst der jeweiligen aktiven Einsatzabteilung mitmachen. Voraussetzungen hierbei:
- 3.3.1 Genehmigung durch den jeweiligen Abteilungsausschuss
- 3.3.2 Einverständniserklärung durch den/die Erziehungsberechtigte/n.
- 3.4 Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (z. B. Ausschussmitglieder) sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- 3.5 Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet
- 3.5.1 beim Austritt aus der Jugendabteilung
- 3.5.2 wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.
- 3.5.3 mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendabteilung
- 3.5.4 mit der Auflösung der Jugendabteilung
- 3.5.5 wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.
- 3.5.6 mit der Beendigung eines Amtes nach 3.4; Beendigung jedoch nur sofern er nicht Mitglied gemäß 3.1 ist.
- 3.6 Persönlichkeiten, die sich um den Aufbau und die Arbeit der Jugendfeuerwehr Verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Abteilungsjugendfeuerwehrwartes oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes vom Jugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.7 Die Jugendfeuerwehrmänner können befördert werden; hierfür erarbeitet der Jugendfeuerwehrausschuss eigene Richtlinien, welche in allen Abteilungen der Jugendfeuerwehr Knittlingen gleich umzusetzen sind.

4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- 4.1 Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
- 4.2 Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- 4.3 Die Angehörige der Jugendfeuerwehr
 - 4.3.1 Sind von der Stadt Knittlingen gegen Haftpflicht- und Unfallschäden zu versichern.
 - 4.3.2 Erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 16 FwG.
- 4.4 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - 4.4.1 bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit, insbesondere bei den im Sinne der von Nr. 2 genannten Aufgaben mitzuwirken.
 - 4.4.2 mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen.
 - 4.4.3 den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Abteilungsjugendfeuerwehrwartes oder Stadtjugendfeuerwehrwartes oder der von ihnen beauftragten Person Folge zu leisten.

5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen die Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
 - 5.1.1 Verweis unter 4 Augen
 - 5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr
 - 5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

- 5.2 Verweise werden nach Beratung im Abteilungsjugendfeuerwehrausschuss vom Stadtjugendfeuerwehrwart oder seinem Stellvertreter erteilt.

- 5.3 Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr Knittlingen wird nach Beschluss des Gesamtjugendausschusses in Übereinstimmung mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen durch den zuständigen Abteilungsausschuss ausgesprochen.

- 5.4 Bei einem angedrohten Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr Knittlingen ist/sind die/der Erziehungsberechtigte/n mündlich durch den Stadtjugendfeuerwehrwart und bei einem ausgesprochenen Ausschluss schriftlich durch den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen und den Stadtjugendfeuerwehrwart zu informieren.

- 5.5 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Stadtjugendfeuerwehrwart, dem zuständigen Abteilungsausschuss oder den jeweiligen Abteilungsjugendsprechern eingegangen sein. Diese entscheiden mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen über die Beschwerde

6 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind

- 6.1 Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

- 6.2 Hauptversammlung der Jugendabteilung

- 6.3 Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- 6.4 Ausschuss der Jugendabteilung

- 6.5 Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

- 6.6 Abteilungsjugendfeuerwehrwart und Abteilungsjugendleitung

7 Hauptversammlung

- 7.1 Die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr Knittlingen muss mindestens einmal jährlich vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen mit 4 Wochen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Hauptversammlung wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- 7.2 Der Kommandant und/oder sein Stellvertreter müssen bei dieser Veranstaltung anwesend sein.
- 7.3 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- 7.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7.6 Der Stadtjugendfeuerwehrwart, der Kommandant und ihre Stellvertreter haben beratende Stimmen.
- 7.7 Satzungsänderungen bedürfen der zwei Drittelmehrheit der Hauptversammlung und der Zustimmung durch den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen.
- 7.8 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 7.8.1 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr
 - 7.8.2 Genehmigung des Kassenberichtes und der Kassenberichte
 - 7.8.3 Entlastung des Jugendausschusses und der Jugendsprecher
 - 7.8.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - 7.8.5 Wahl von zwei Gesamtjugendsprechern. Es darf hier nur jeweils 1 Jugendsprecher eines Geschlechtes gewählt werden. In den Abteilungshauptversammlungen werden hier die Abteilungsjugendsprecher gewählt.
 - 7.8.6 Wahl des Schriftführers auf die Dauer der normalen Amtsperiode der aktiven Feuerwehr
 - 7.8.7 Wahl des Ausrüstungswartes auf die Dauer der normalen Amtsperiode der aktiven Feuerwehr
 - 7.8.8 Wahl des Abteilungskassier und von 2 Abteilungskassenprüfern auf die Dauer der normalen Amtsperiode der aktiven Feuerwehr
 - 7.8.9 Nr. 7.8.6, 7.8.7 und 7.8.8 müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen sein.
 - 7.8.10 Die Wahlen erfolgen in geheimer, gleicher, direkter Wahl im Rahmen der jährlich abzuhaltenden Hauptversammlung.

- 7.9 Anträge an die Hauptversammlung können
 - 7.9.1 Schriftlich bis 14 Tage vor dem anberaumten Termin der Hauptversammlung beim Stadtjugendfeuerwehrwart eingereicht oder
 - 7.9.2 mündlich im Verlauf derselben beim Stadtjugendfeuerwehrwart eingebracht werden.
- 7.10 Anonyme Anträge werden nicht behandelt.
- 7.11 Nr. 7.1 bis 7.10 gelten für die Abteilungsversammlungen entsprechend.

8 Ausschüsse der Jugendfeuerwehr

- 8.1 Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr Knittlingen besteht aus:
 - 8.1.1 dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter
 - 8.1.2 den Abteilungsjugendfeuerwehrwarten
 - 8.1.3 den Gesamtjugendsprechern sowie pro Abteilung 1 Abteilungsjugendsprecher oder seinem Stellvertreter
 - 8.1.4 Regelmäßigen Mitarbeitern (z. B. Schriftführer, Ausrüstungsverwalter), die auf Vorschlag des Stadtjugendfeuerwehrwartes von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr gewählt werden
 - 8.1.5 Feuerwehrkommandanten.

- 8.2 Der jeweilige Abteilungsausschuss der Jugendfeuerwehr Knittlingen besteht aus:
 - 8.2.1 dem Stadtjugendfeuerwehrwart und/oder seinem Stellvertreter
 - 8.2.2 dem jeweiligen Abteilungsjugendfeuerwehrwarten
 - 8.2.3 den 2 Abteilungsjugendsprechern
 - 8.2.4 Regelmäßigen Mitarbeitern (z. B. Schriftführer, Ausrüstungsverwalter), die auf Vorschlag des Abteilungsjugendfeuerwehrwartes von der Abteilungshauptversammlung der jeweiligen Jugendfeuerwehrabteilung gewählt werden.
 - 8.2.5 Feuerwehrkommandanten (bei Abteilungsausschuss zusätzlich auch Abteilungskommandant)

- 8.3 Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.

- 8.4 Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Stadtjugendfeuerwehrwart verhindert ist. Der Stellvertreter kann besondere Aufgaben wahrnehmen.

- 8.5 Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
 - 8.5.1 Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses.
 - 8.5.2 Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
 - 8.5.3 Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr.

9 Stadtjugendfeuerwehrwart und Gesamtjugendleitung Abteilungsjugendfeuerwehrwarte und Abteilungsjugendleitungen

- 9.1 Die Jugendleitung besteht aus
 - 9.1.1 Dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - 9.1.2 seinem Stellvertreter

- 9.2 Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss. Er wird auf Vorschlag der Abteilungsjugendfeuerwehrwarte vom Feuerwehrausschuss gewählt und vom Kommandanten auf die Dauer der Amtsperioden des Feuerwehrausschusses bestellt.

- 9.3 Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Abteilungsjugendfeuerwehrwarte vom Feuerwehrausschuss gewählt und vom Kommandanten auf die Dauer der Amtsperioden des Feuerwehrausschusses bestellt.

- 9.4 Die Jugendleitung
 - 9.4.1 entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen.
 - 9.4.2 führt die Beschlüsse der Organe durch.

- 9.5 Die Mitglieder der Jugendleitungen sollen folgende Voraussetzungen haben:
 - 9.5.1 Jugendgruppenleiterlehrgang
 - 9.5.2 Jugendfeuerwehrwart

- 9.6 Die Abteilungsjugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter werden durch den jeweiligen Abteilungsausschuss auf Vorschlag des Stadtjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter gewählt. Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen kann nach Rücksprache mit dem jeweiligen Abteilungskommandanten einer betroffenen Abteilung einen Abteilungsjugendfeuerwehrwart bis zu einer ersten Wahl durch den Abteilungsausschuss vorläufig bestimmen.

- 9.7 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter, die Abteilungsjugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter müssen Mitglieder einer Aktiven Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen sein.

- 9.8 Die Jugendwarte der Jugendfeuerwehr Knittlingen treffen sich bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal zu einer Gesamtsitzung (Jugendwartgremium)

10 Schriftgut

- 10.1 Die Führung eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des Schriftführers in Zusammenarbeit mit dem für diesen Bereich beauftragten Jugendfeuerwehrwartes.
- 10.2 Das Führen eines Mitgliederverzeichnisses ist Aufgabe eines hierfür zu bestimmenden Jugendfeuerwehrwartes und muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr Knittlingen, das Datum der Übernahme in eine der aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen, bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr Knittlingen enthalten. Dieses Mitgliederverzeichnis ist fortlaufend zu führen.
- 10.3 Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Stadtjugendfeuerwehrwart zuständig.

11 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

- 11.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr Knittlingen muss mindestens Gruppenstärke betragen.
- 11.2 Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Knittlingen erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos zur Verfügung gestellt; davon ausgenommen sind die Sicherheitsschuhe.
- 11.3 Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr Knittlingen sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie Unterlagen in sauberem, vollständigen und gebrauchsfähigem Zustand an die Jugendfeuerwehr Knittlingen zurückzugeben.
- 11.4 Bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust wird der entstandene Schaden durch die Stadt Knittlingen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

12 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 12.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr – Ausbildung.
- 12.2 Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesen, sowie auf die praktische Ausbildung an allen Geräten sofern die körperlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 12.3 Die Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Knittlingen im Rahmen von Einsätzen der aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen erfolgt nicht.
- 12.4 Für die Gestaltung der Jugendarbeit wird von einem Jugendgremium in Zusammenarbeit mit den benannten Jugendfeuerwehrwarten ein Dienstplan für die Gesamtjugendfeuerwehr, unter Berücksichtigung der jeweiligen Termine der Abteilungsjugendfeuerwehren, erstellt. Ziel dieses gemeinsamen Dienstplanes soll es sein, mind. 2 gemeinsame Übungen im Jahr durchzuführen. Die Dienstpläne sind von dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen zu genehmigen.
- 12.5 Die Jugendfeuerwehr Knittlingen tritt generell nur als geschlossene Abteilung auf. Die Jugendfeuerwehr Knittlingen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Knittlingen“, wobei die Abteilungen jeweils den Zusatz „Abteilung Freudenstein – Hohenklingen“ bzw. „Abteilung Kleinvillars“ bzw. „Abteilung Knittlingen“ führen.
- 12.6 Mitwirkung bei Veranstaltungen der Gesamtwehr oder einzelner Abteilungen sind grundsätzlich mit dem Stadtjugendfeuerwehrwarten oder dessen Stellvertreter abzusprechen.

13 Abstimmungen, Wahlen und Niederschriften

- 13.1 Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen eines Monats durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- 13.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahl von Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen nach den demokratischen Grundsätzen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wenn keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erhält, so findet eine Stichwahl statt. Hierbei genügt die einfache Mehrheit. Bekommt auch hier keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so muss innerhalb eines Monats nach 13.1 eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.
- 13.3 Anträge zur Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 13.4 Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- 13.5 Für die Jugendabteilungen gelten die Nummern 1 bis 4 sinngemäß.

14 Jugendkasse

- 14.1 Für die Jugendarbeit werden innerhalb des nach § 18a Feuerweggesetz für Baden-Württemberg und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Gesamwehr und jeder Abteilung Unterkonten eingerichtet.
- 14.2 Als Einnahmen stehen zur Verfügung
 - 14.2.1 Zuwendungen der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr und Dritter
 - 14.2.2 Erträge aus Veranstaltungen
 - 14.2.3 Fördermittel
 - 14.2.4 Sonstige Einnahmen
- 14.3 Über die Verwendung der Mittel beschließt der jeweilige Ausschuss der Gesamtjugendfeuerwehr bzw. Abteilungsjugendfeuerwehr. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
- 14.4 Der jeweilige Kassenwart führt die jeweilige Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben seiner Abteilung. Zahlungen darf er nur aufgrund Anweisung des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.
- 14.5 Die Jugendkassen sind mindestens einmal jährlich von den jeweiligen Kassenprüfern zu prüfen.

15 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde vom Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen am 09.05.2006 beschlossen und vom Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 26.09.2006 abgenommen.

Gleichzeitig tritt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Freudenstein – Hohenklingen vom 09. April 2004 außer Kraft.